

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII	Richtlinien der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23, <u>24</u> SGB VIII	Begründung
<p>Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe der Stadt Sankt Augustin. Die Stadt Sankt Augustin fördert die Kindertagespflege im Rahmen der vom Rat der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p> <p>Fördervoraussetzungen Die Förderung von Kindern in Tagespflege stellt neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen ein eigenständiges Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin dar.</p> <p>Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind oder ▪ eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in ▪ einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in ▪ der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder ▪ an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit 	<p>- Unverändert –</p> <p>Fördervoraussetzungen Die Förderung von Kindern in <u>Kindertagespflege</u> stellt neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen ein eigenständiges Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin dar.</p> <p>- Unverändert –</p>	<p>(1) Im Hinblick auf die Konkretisierung des veränderten Anforderungsprofils von Tagespflegepersonen empfiehlt der Gesetzgeber die Ersetzung des Begriffes „Tagespflege“ durch den Begriff „Kindertagespflege“. Darüber hinaus verwendet der Gesetzgeber im Rahmen der Begriffsdefinition den Titel „Tagespflegeperson“ anstelle „Tagespflegeeltern“.</p>

<p>im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Kinder in besonderer Weise auf die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege angewiesen sind, weil eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. <p>Die Förderung von Kindern in Tagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen gemäß den Bestimmungen des § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis, wenn das Kind außerhalb seiner Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut wird.</p> <p>Geeignet als Tagespflegeeltern sind Frauen und Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen.</p> <p>Sie müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie die Kinder außerhalb des Elternhauses in eigenen Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben, oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 SGB VIII). Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Eignung bereits durch die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständige Fachstelle im Fachbereich für Kinder, Jugend und Schule festgestellt</p>	<p>Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen gemäß den Bestimmungen des § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis, wenn das Kind außerhalb seiner Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut wird.</p> <p>Geeignet als Tagespflegepersonen sind Frauen und Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen.</p> <p>- Unverändert -</p>	<p>(1)</p> <p>(1)</p>
--	---	-----------------------

<p>worden ist und</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> der Qualifizierungsnachweis durch die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme innerhalb der nächsten 6 Monate nachgereicht wird oder<input type="checkbox"/> bei der Tagespflegeperson langjährige Erfahrungen vorliegen, die auf qualifizierte Betreuungen der Kinder schließen lassen und bei ihr die Bereitschaft vorhanden ist, an fortlaufenden Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen. <p>Bei entscheidendem Zweifel an der Kompetenz dieser Tagespflegepersonen ist die Förderung mit Auflagen zu versehen und ggf. zu befristen (je nach dem welche Voraussetzungen fehlen und bis wann sie voraussichtlich zu erwerben sind) oder</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> die Pflegeperson eine einschlägige pädagogische Ausbildung absolviert hat, die sie für die Aufgabe Tagespflege entsprechend qualifiziert.	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> die <u>Tages</u>pflegeperson eine einschlägige pädagogische Ausbildung (<u>Erzieherin Kinderpflegerin etc.</u>) absolviert hat, die sie für die Aufgabe <u>Kindertages</u>pflege entsprechend qualifiziert.	<p>(1)</p> <p>(2) Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagespflege wird insbesondere die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren verfolgt. Aufgrund der differenzierten Altersstruktur und zur Gewährleistung der Bildung, Förderung und Betreuung dieser Zielgruppe, sind seitens der Tagespflegepersonen Praxiserfahrungen in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eine wesentliche Grundvoraussetzung. Im Kinderbildungsgesetz „KiBiz“, welches am 01.08.2008 in Kraft treten wird, wird im § 17 Abs. 2, Satz 2 diese Aussage</p>
---	--	---

<p>Von der Pflegeperson wird erwartet, dass sie regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilnimmt. Mit dem Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen und der Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule 50 % der Kosten für die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs eines anerkannten Bildungsträgers.</p> <p>Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson und von allen in der Pflegefamilie lebenden volljährigen Mitgliedern ein Gesundheitszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.</p> <p>Wird die Tagespflege im elterlichen Haushalt durchgeführt, beschränkt sich die Vorlage des Gesundheitszeugnisses und des Führungszeugnisses ausschließlich auf die Pflegeperson. Die hierbei entstehenden Aufwendungen werden bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet.</p>	<p>Von der Tagespflegeperson wird erwartet, dass sie regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilnimmt. Mit dem Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen und der Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule 50 % der Kosten für die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs bei einem anerkannten Bildungsträger.</p> <p>Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson und von allen in der Tagespflegestelle lebenden volljährigen Mitgliedern ein Gesundheitszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. <u>Die hierbei entstehenden Kosten werden bei Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet.</u></p> <p><u>Wird die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes durchgeführt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson (Kinderfrau) nicht erforderlich. Wünschen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung der Kinderfrau gemäß den städtischen Richtlinien, muss diese die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen. In diesem Fall beschränkt sich die Vorlage des Gesundheitszeugnisses und des Führungs-</u></p>	<p>bestätigt. In Bezug auf das kommende Gesetz und im Hinblick auch die Sicherstellung des gesetzlichen Bildungsauftrages wird die Ergänzung Erzieherin, Kinderpflegerin etc. in Klammern mit eingefügt.</p> <p>(1)</p> <p>(1)</p> <p>Ergänzung</p> <p>(3) Aufgrund der geltenden Gesetzesgrundlage des SGB VIII bedarf es keiner besonderen Erlaubnis, wenn Personen die Betreuung von Kindern in deren Elternhaus vornehmen (§ 43 SGB VIII. Die in den zur Zeit geltenden Richtlinien gewählte Formulierung ist missverständlich ausgedrückt und bedarf von daher der Korrektur. Darüber hinaus fehlt der Hinweis über</p>
---	---	--

<p>Tagespflegepersonen, die regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden vorrangig vermittelt.</p> <p>Eltern/Elternteile, die für ihre Kinder Pflegepersonen ohne Pflegeurlaubnis selbst gewählt haben, können erst mit der Erteilung einer Pflegeurlaubnis die Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährt bekommen.</p> <p>Nachrang der Tagespflege Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Tagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Danach ist die Aufnahme in die OGS für das folgende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, sind die Inanspruchnahme und Nachmittagsbetreuungen an Schulen, Horten oder sonstigen Jugendeinrichtungen zu prüfen. Leistungen nach § 16 (2)</p>	<p><u>zeugnisses ausschließlich auf die Tagespflegeperson (Kinderfrau). Die hierbei entstehenden Kosten werden nach Abschluss der Eignungsfeststellung erteilt.</u></p> <p>- Unverändert –</p> <p>Eltern/Elternteile, die für ihre Kinder Tagespflegepersonen ohne Pflegeurlaubnis selbst gewählt haben, können erst mit der Erteilung einer Pflegeurlaubnis die Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährt bekommen.</p> <p>Nachrang der Tagespflege Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Danach ist die Aufnahme in die OGS für das folgende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, sind die Inanspruchnahme und Nachmittagsbetreuungen an Schulen, Horten oder sonstigen Jugendeinrichtungen zu prüfen. Leistun-</p>	<p>die Höhe der Kostenerstattung im Rahmen der Vorlage des Gesundheitszeugnisses.</p> <p>(1)</p> <p>(1)</p>
--	--	---

SGB II und nach § 16 (1) SGB II i.V. mit §§ 77 ff. SGB II sind gem. § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall ist eine Förderung unter 15 Stunden / 3 Monaten insbesondere bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen möglich. Eine Pflegeerlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Förderungsausschluss

Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in Verwandtenpflege (Verwandte bis zum 3. Grad oder Verschwägerete).

Höhe der Förderung

Die Höhe der finanziellen Förderung richtet sich nach dem Betreuungsumfang:

Stunden/Woche	Fördersatz (monatlich)
Bis 16	160 €
Bis 20	200 €
Bis 24	240 €
Bis 28	280 €
Bis 32	320 €
Bis 36	360 €
Bis 40	400 €
Bis 44	440 €
Über 44	480 €

gen nach § 16 (2) SGB II und nach § 16 (1) SGB II i.V. mit §§ 77 ff. SGB II sind gem. § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Betreuungsumfang

- Unverändert –

Ausschluss der finanziellen Förderung

Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in Verwandtenpflege (Verwandte bis zum 3. Grad - **Großeltern, Tante, Onkel und Geschwister** - oder Verschwägerete).

Höhe der finanziellen Förderung der Kindertagespflege

- Unverändert –

(4) Zur Konkretisierung des Begriffs „Förderung“ zum einen im Hinblick auf die Förderung des Kindes und zum anderen im Rahmen der finanziellen Förderung, wird zum besseren Verständnis die Ergänzung „finanzielle“ Förderung an den entsprechenden Stellen im Text vorgenommen.

<p>Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.</p> <p>Daneben werden die Kosten für Unfallversicherung und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessene Alterssicherung der Tagespflegepersonen bis zur Höhe von monatlich 39,00 Euro berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Sankt Augustin schließt die Unfallversicherung für die Tagespflegepersonen ab und erstattet die Hälfte der Kosten der Alterssicherung. Diese Kosten können für jede Pflegeperson nur einmal für das erstvermittelte Tageskind gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich ein weiteres Tageskind eines anderen Kostenträgers in der Tagespflegestelle befindet.</p> <p>Auszahlung der Tagespflegesätze Die Tagespflegesätze werden monatlich im nachhinein an die Pflegeperson überwiesen.</p> <p>Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/ Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungsta-</p>	<p><u>Die Kosten für die Unfallversicherung und angemessene Alterssicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal für das erste betreute Kind übernommen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet oder Tagespflegekinder aus Sankt Augustin in anderen Jugendamtsbezirken betreut werden.</u></p> <p>Auszahlung der <u>Kindertagespflegesätze</u> – Fördersätze Die <u>Fördersätze</u> werden monatlich <u>zum ersten für den laufenden Monats</u> an die <u>Tages</u>pflegeperson überwiesen.</p> <p>- Unverändert –</p>	<p>(5) Die in den zur Zeit geltenden Richtlinien gewählte Formulierung ist inhaltlich nicht korrekt und muss korrigiert werden.</p> <p>(1)</p> <p>(6) In der Praxis hat sich Forderung nach Auszahlung der Fördersätze zum ersten für den laufenden Monat als sinnvoll erwiesen. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Tagespflegeperson die Geldleistung für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder im laufenden Monat zur Verfügung stehen hat. Zum besseren Verständnis wurde der Begriff Tagespflegesatz durch den Begriff Fördersatz ersetzt.</p>
---	--	---

ge anteilig.

Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII vorgesehen.

Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge nach der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin“.

Der Anspruch auf finanzielle Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege endet bei einem Jahreseinkommen von 73.626,00 Euro brutto.

In diesen Fällen tragen Eltern die Kosten der Tagespflege unmittelbar.

Kostenbeitragstabelle:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen gem. § 17 GTK brutto	Kostenbeitrag Betreuung bis 6 Stunden/Tag	Kostenbeitrag Betreuung über 6 Stunden/Tag
1	bis 12.271	0,00	0,00
2	bis 24.542	28,00	45,00
3	bis 36.813	49,00	78,00
4	bis 49.084	85,00	133,00
5	bis 61.355	139,00	214,00
6	über 61.355	182,00	283,00
7	über 73.626	Ø	Ø

Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in **Kindertagespflege** ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII vorgesehen.

Der Kostenbeitrag wird im Rahmen der **„Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ erhoben.**

Der Anspruch auf finanzielle Leistungen zur Förderung von Kindern in **Kindertagespflege** endet bei einem Jahreseinkommen von 73.626,00 Euro brutto. In diesen Fällen tragen Eltern die Kosten der **Kindertagespflege** unmittelbar.

Kostenbeitragstabelle:

- Unverändert -

(1)

(7) Der Kostenbeitrag orientiert sich seit dem 01.08.2007 an der neuen „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“

<p>Rechtsanspruch Für Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VI-II). Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle besteht nach derzeit geltendem Recht nicht.</p> <p>In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten ab dem 27.09.2006 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.1999 treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.</p>	<p>Rechtsanspruch - Unverändert –</p> <p>In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten ab dem _____ in Kraft. Die Richtlinien vom <u>27.09.2006</u> treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.</p>	
---	---	--